

36. Kann in Bayern eine Zuwiderhandlung gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrbeschränkungen im Sinne des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 durch eine innerhalb der Kontumazfrist ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde ausgeführte Schlachtung vorschriftsmäßig eingeführten Viehes begangen werden?

Oberpolizeiliche Vorschriften des bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 2. Januar 1882 §. 4 (Gesetz- u. Verordnungsbl. S. 29) und vom 22. Januar 1887 §. 2 (Gesetz- u. Verordnungsbl. S. 13).

I. Straffenat. Ur. v. 12. Mai 1887 g. Sch. Rep. 672/87.

I. Landgericht Traunstein.

Gründe:

Der Angeklagte erachtet sich durch die Verurteilung aus §. 1 des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote, beschwert, weil die angezogene Vorschrift, sowie die Bestimmungen des §. 4 Absf. 1. 2 Ziff. 1 mit §. 7 der Bekanntmachung des bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 2. Januar 1882, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, und die in dieser Richtung ergangenen Entschliehungen der Kreisregierung von Oberbayern vom 19. März 1880, die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Osterreich in die bayerischen Grenzbezirke betreffend, dann vom 24. Dezember 1885, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, Ziff. 2 Absf. 3a durch Anwendung auf die als erwiesen erklärten Thatsachen verletzt worden seien.

Nach der Feststellung des Urtheiles hat der Angeklagte am 27. April 1886 unter Beobachtung der maßgebenden Vorschriften eine Kuh nebst Kalb aus Osterreich auf sein Anwesen zu S. in Bayern zu eigenem

Wirtschaftsbetriebe, mithin nicht etwa zum Zwecke einer nach kurzer Zeit auszuführenden Schlachtung, eingeführt, hierauf die Kuh auch auf seinem Gehöfte behalten, aber das Kalb in der Zeit vom 16. bis 18. Mai, somit innerhalb des Zeitraumes von 45 Tagen, während dessen nach §. 7 der in bezug genommenen oberpolizeilichen Vorschrift vom 2. Januar 1882 das eingeführte Zucht- und Nutzvieh aus dem Flurbereiche des Ortes, in welchen jenes eingeführt wurde, nicht entfernt werden darf, an den Gastwirtssohn Sebastian L. zu S. zum Zwecke der am Tage nach der Übergabe ausgeführten Schlachtung veräußert, ohne hierzu die vorschriftsmäßig erforderliche Erlaubnis des Bezirksamtes eingeholt gehabt zu haben.

Die Strafkammer nimmt nun an, daß „durch die Schlachtung“ das Kalb aus dem Ortsflurbereiche entfernt worden sei. Da aber der Verkauf, wie das Urteil feststellt, an den Gastwirtssohn L. in S. stattfand und hierdurch nahe gelegt wird, daß das geschlachtete Kalb in der Gastwirtschaft zu S. verwendet wurde, war es notwendig, näher anzugeben, in welcher Weise die Entfernung des Kalbes aus dem Ortsflurbereiche stattfand, weil durch die bloße Schlachtung desselben innerhalb des letzteren jene nicht schon ebenfalls und zugleich als bewirkt gedacht werden kann. Es liegt daher ein verlässiger Anhalt dafür, daß das Kalb lebend, oder daß das geschlachtete Kalb aus dem Ortsbezirke entfernt wurde, zur Zeit nicht vor.

Dagegen ist in der als erwiesen erklärten Veräußerung des Kalbes zum Zwecke der Schlachtung eine Zuwiderhandlung gegen die Bedingungen und Beschränkungen, unter deren Einhaltung allein die Einfuhr zulässig gewesen ist, zu erkennen, da nach §. 4 Abs. 1 a. a. O. der bereits bezeichneten, nunmehr durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Inneren vom 22. Januar 1887 aufgehobenen, jedoch hinsichtlich der aufgeworfenen Frage durch übereinstimmende Anordnungen ersetzten Vorschrift vom 2. Januar 1882 jeder weitere Handel mit dem eingeführten Rindvieh, also auch eine, wie das Urteil feststellt, lediglich in der Absicht gewinnbringender Verwertung des Kalbes unternommene Veräußerung desselben, sowie nach §. 4 Abs. 2 Ziff. 1 Satz 2 ebenda das Einbringen von Vieh zum Zwecke der Schlachtung verboten erscheint, endlich die Einfuhr nur zum eigenen Wirtschaftsbedarfe gestattet und darum auch das eingeführte Vieh in der Wirtschaft, für welche es eingebracht wurde, zur Ermöglichung geeigneter Beaufsichtigung während

der Kontumazzeit zu belassen ist. Allerdings ist dem Bezirksamte ausnahmsweise die Ermächtigung, wie die im Kreisamtsblatte veröffentlichte Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern vom 24. Dezember 1885 Ziff. 2 Abs. 3a ausspricht, erteilt, in den nach der Natur der Verhältnisse geeigneten Fällen noch im Laufe der Kontumazzeit die Schlachtung eingeführten Rindviehes zu erlauben, derjenige aber, welcher, ohne diese Erlaubnis einzuholen, letztere vornimmt, verfehlt sich eben gegen die als allgemeine Regel zu erachtende, das Schlachten verbietende Vorschrift. Aus dem von der Revision hervorgehobenen Umstande, daß die jene Ermächtigung erteilende bereits angezogene, auf Entschließung des Staatsministeriums des Inneren vom 7. März 1880 sich stützende, Regierungsverordnung vom 19. März 1880 nicht zur allgemeinen Kenntnis gebracht, sondern nur den Verwaltungsbehörden mitgeteilt worden sei, vermag der Angeklagte eine Entlastung für sich nicht abzuleiten, da nach der getroffenen Maßnahme die Erlaubniserteilung dem von der Lage des einzelnen Falles abhängigen Ermessen der Behörde als vorbehalten erscheint und jedem Beteiligten überlassen geblieben ist, zutreffendes Falles die nötigen Schritte zur Beseitigung des Verbotes selbst zu thun; wenn auch kaum zu verkennen ist, daß es für die Betroffenen angesichts der schweren Strafen des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 von wesentlichem Interesse wäre, darüber aufgeklärt zu werden, daß sie die Erlaubnis zur Schlachtung oder Veräußerung zu erreichen vermögen, sobald wirtschaftliche Gründe hierfür vorliegen, wie dies die bezeichnete Entschließung der Regierung zu Oberbayern, welche in ihrem Wortlaute aus Veranlassung erhobener Anklagen den Berichten von Verwaltungsbehörden mitgeteilt worden ist, in Aussicht stellt.

Die festgestellte Thatfache, daß der Angeklagte innerhalb der bezeichneten Frist das Kalb zur Schlachtung veräußerte, reicht indessen zur Begründung des angefochtenen Schuldausspruches nicht hin. Es stellt zwar die Strafkammer weiter fest, daß der Angeklagte mit Kenntnis der bestehenden Einfuhrverbote und insbesondere der Vorschriften in §. 4 Absf. 1. 2 Ziff. 1 mit §. 7 der Bekanntmachung vom 2. Januar 1882, dann der Entschließung der Regierung von Oberbayern vom 19. März 1880 gehandelt habe, und es wird hieraus gefolgert, daß der Angeklagte die Zuwiderhandlung gegen jene Vorschriften vorsätzlich begangen habe. Eine solche hat die Strafkammer jedoch nur in

der angeblich durch Schlachtung bewirkten Entfernung des Kalbes aus dem Ortsflurbereiche erblickt und nur in dieser Unterstellung die Vorsätzlichkeit festgestellt; es bleibt daher dahingestellt, ob der Angeklagte, wie der Thatbestand des §. 1 des oben angezogenen Gesetzes vom 21. Mai 1878 es erfordert, bei einer, wie als möglich vorauszusetzen, ohne Entfernung des Kalbes aus dem Ortsflurbezirke erfolgten Veräußerung desselben und bei Unterlassung einer Einholung bezirksamtlicher Erlaubnis zur Schlachtung sich bewußt gewesen, daß er gegen eine bestehende Einfuhrbeschränkung handele. Die Annahme der Strafkammer, daß der Angeklagte die in der Entschließung vom 19. März 1880 enthaltenen Vorschriften gekannt habe, ist um so bedenklicher, als dieselbe nur an Behörden und Aufsichtsbeamte ergangen ist. Es ist auch nicht etwa festgestellt worden, daß der Angeklagte die Anordnungen der Regierung von Oberbayern vom 24. Dezember 1885 gekannt habe, welche zwar spezielle, von der Bekanntmachung vom 2. Januar 1882 noch nicht erwähnte bezirksamtliche Bewilligung für erforderlich erklären, aber diese lediglich im Falle einer mit Entfernung aus dem Ortsflurbereiche verbundenen Schlachtung als nötig ansehen.